

Satzung

Fassung 08/2025



Satzung des OLMUN e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter der VR-Nummer 200026 eingetragen und heißt „Oldenburg Model United Nations e.V.“.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der politischen Bildung. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Organisation und Durchführung eines jährlichen UN-Planspiels in Oldenburg, genannt Oldenburg Model United Nations, kurz OLMUN. Den Teilnehmern der OLMUN sollen sowohl politische als auch sprachliche Kompetenzen vermittelt werden, auch um deren Debattierfähigkeit zu vertiefen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ehrenamtliche Arbeit

Alle Mitglieder und Organe des Vereins dürfen ausschließlich ehrenamtlich tätig sein, d.h. kein Entgelt für ihre Mitarbeit im Verein verlangen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden.
- (2) Ein Antrag zur Aufnahme ist schriftlich auf dem vereinseigenen Anmeldeformular an den Generalsekretär/die Generalsekretärin des Vereins zu richten. Mit der Antragstellung wird diese Satzung anerkannt.

(3) Sollte der Generalsekretär/die Generalsekretärin zu der Überzeugung kommen, dass durch die Mitgliedschaft einer Person dem Verein zwangsweise Schaden zugefügt würde oder werden könnte, so kann dieser Person die Mitgliedschaft vorläufig verwehrt werden. In jedem Fall ist beim nächsten Treffen des Inner Circles über die Entscheidung des Generalsekretärs/der Generalsekretärin, der Person die Vereinsmitgliedschaft vorläufig zu verwehren, zu entscheiden. Hierbei gilt eine 2/3-Mehrheit. Sollte einer Person die Mitgliedschaft verwehrt werden, darf diese Person auch zukünftig solange nicht in den Verein aufgenommen werden, bis eine Mitgliederversammlung sich zur Zulassung der Person für die Vereinsmitgliedschaft entscheidet. Diese Entscheidung kann eine Mitgliederversammlung jederzeit widerrufen.

(4) Die Mitgliedschaft ist nach Inkrafttreten dieser Regelung befristet auf fünf Jahre. Spätestens drei Wochen vor Ablauf der Mitgliedschaft kann das Mitglied beim Vorstand schriftlich einen Antrag auf Verlängerung der Mitgliedschaft auf unbefristete Zeit stellen. Über die Verlängerung entscheidet der Vorstand innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages. Eine Ablehnung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig und muss dem Mitglied in Textform unter Angabe der Gründe mitgeteilt werden. Erfolgt kein Antrag oder wird dieser abgelehnt, endet die Mitgliedschaft automatisch nach Ablauf der Frist. Mitglieder, die vor Inkrafttreten dieser Regelung am 16.08.2025 in den Verein aufgenommen wurden, sind von dieser Bestimmung nicht betroffen; ihre Mitgliedschaft bleibt unbefristet bestehen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse verpflichtet.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, das Sekretariat, der Inner Circle, der Ältestenrat und die Mitgliederversammlung.

(1) Der Vorstand

a. Die außergerichtliche Vertretung des Vereins übernehmen der/die Generalsekretär(in) als erste(r) Vorsitzende(r) und der/die Schatzmeister(in) als stellvertretende(r) Vorsitzende(r). Der/die Schatzmeister(in) darf jedoch in diesem Rahmen keine Handlungen vornehmen, denen der/die Generalsekretär(in) widersprochen hat. Nach außen hin sind beide dazu berechtigt, die Vertretung des Vereins allein zu übernehmen. Die gerichtliche Vertretung übernimmt der/die Generalsekretär(in).

b. Zum Zeitpunkt der Wahl muss entweder der/die Generalsekretär(in) oder der/die Schatzmeister(in) die Volljährigkeit erreicht haben. Wenn einer dieser beiden Posten zum Zeitpunkt der Wahl nicht die Volljährigkeit erreicht hat, muss die

entsprechende Person die Volljährigkeit bis zum 01.Dezember des Jahres seiner/ihrer Wahl erreichen. Sollte der/die Generalsekretär(in) zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht die Volljährigkeit erreicht haben, übernimmt der/die Schatzmeister(in) entgegen §7 Abs. 1 a die gerichtliche Vertretung des Vereins bis der/die Generalsekretär(in) volljährig ist. Ihre Amtszeit dauert in der Regel 13 Monate. Sie kann bis zu 14 Monate dauern, wenn eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Sekretariats innerhalb der Regelamtszeit aus terminlichen oder organisatorischen Gründen nicht möglich ist.

(2) Sekretariat

Die Mitgliederversammlung wählt zusätzlich zu dem/der Generalsekretär(in) eine(n) nach außen nicht vertretungsberechtigten Stellvertreter(in) für diese(n), eine(n) Präsidenten/-in der Vollversammlung und dessen/deren Stellvertreter(in), sowie einen/eine Schatzmeister(in). Diese fünf bilden zusammen das Sekretariat. Sie müssen im Jahr vor ihrer Amtszeit Mitglied im Inner Circle gewesen sein und dies während der Amtszeit bleiben. Niemand darf länger als drei Jahre Mitglied im Sekretariat sein.

(3) Wahlen

- a. Alle Mitglieder des Sekretariats werden jeweils mit absoluter Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder des Vereins in geheimer Wahl in der Mitgliederversammlung gewählt. Ist dies in zwei Wahlgängen nicht geschehen, wird gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint; Stimmenthaltungen sind als ungültige Stimmen zu werten.
- b. Bei Wegfall eines der Mitglieder des Sekretariats muss innerhalb eines Monats ein(e) Nachfolger(in) in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. In der Zwischenzeit übernimmt der/die jeweilige Stellvertreter(in) dessen Geschäfte.
- c. Niemand darf mehrere Ämter des Vereins zugleich bekleiden. Von dieser Regelung ausgenommen ist das Amt des/der Schatzmeisters/-in. Dieses Amt darf jedes Mitglied des Vereins unabhängig von seinen sonstigen Ämtern innerhalb des Vereins bekleiden; ausgenommen von dieser Regelung ist der/die Generalsekretär(in). Die Ämter des/der JUNON- Delegierten und des/der stellvertretenden JUNON- Delegierten sind vollständig von dieser Regelung ausgenommen.
- d. Bei allen Wahlen und Abstimmungen gemäß dieser Satzung ist, wenn nicht anders bestimmt, eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Organs notwendig. Dabei sind Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen zu werten.

(4) Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen anwesenden Mitgliedern des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den/die

Präsidenten/-in der Vollversammlung mindestens einen Monat im Voraus schriftlich oder per Email einzuberufen und zu organisieren.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

i. zur Abwahl eines Mitgliedes des Sekretariats oder des/der Schatzmeisters/-in mit einer verkürzten Einberufungsfrist von einer Woche

ii. auf Veranlassung des/der Generalsekretärs/-in mit einer verkürzten Einberufungsfrist von zwei Wochen

iii. auf Antrag von mindestens fünf Prozent der Mitglieder des Vereins mit einer verkürzten Einberufungsfrist von zwei Wochen

ist jederzeit möglich. Auch sie erfolgt durch den/die Präsidenten/-in der Vollversammlung.

b. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat nach Ende des Geschäftsjahres, spätestens binnen zwei Monaten nach diesem, stattzufinden.

i. Jedes Mitglied des Vereins ist dazu berechtigt Tagesordnungspunkte einzubringen. Diese muss es dem/der Präsidenten/-in der Vollversammlung 14 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per Email mitteilen. Die endgültige Fassung der Tagesordnung muss dann mindestens eine Woche im Voraus allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

ii. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung soll folgende Tagesordnungspunkte enthalten: Wahl des Sekretariats, inklusive dem/der Generalsekretär/-in als erste/-r Vorsitzende/-r und des/der Schatzmeisters/-in als stellv. Vorsitzende/-r, des/der JUNON-Delegierten, des/der stellvertretenden JUNON-Delegierten, der Ombudspersonen und eines/-r Kassenprüfers/-in, Vorlage eines Jahresberichts durch den/die Generalsekretär(in), Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes durch die Kassenprüfung, Bestätigung des Termins der nächsten OLMUN.

c. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der/die Präsident/-in der Vollversammlung oder eine von ihm/ihr autorisierte Person inne. Es muss für jede Versammlung ein(e) Protokollführer(in) bestimmt werden. Diese(r) darf nicht zugleich die Leitung der Versammlung innehaben.

d. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von der/dem Protokollführer(in) im Protokoll festgehalten. Das Protokoll ist durch den/die Protokollführer(in) und den/die Versammlungsleiter(in) zu unterschreiben.

(5) Der Inner Circle

- 192 a. Der Inner Circle trifft sich regelmäßig, um die wichtigsten Belange der
193 Organisation und Durchführung der OLMUN zu klären. Die Beschlüsse des Inner
194 Circles sind für alle Personen, die im Namen des Vereins handeln, bindend.
195
196 b. Wer in den Inner Circle eintreten will, muss mindestens einmal als Staff oder
197 als Delegierter an der OLMUN teilgenommen haben und muss mindestens im
198 neunten Schuljahrgang sein. Ausnahmen können durch eine absolute Mehrheit
199 der anwesenden Mitglieder des Inner Circles in einer Sitzung desselben
200 beschlossen werden. Der/die Eintretende muss an einem der ersten beiden
201 Treffen des Inner Circles des neuen Geschäftsjahres teilgenommen haben oder
202 es ist eine Zustimmung mit absoluter Mehrheit durch den Inner Circle
203 notwendig. Für den Eintritt in den Inner Circle ist zugleich ein Eintritt in den
204 Verein und die Abgabe einer Datenschutzerklärung notwendig.
205
206 c. Mitglieder des Inner Circles können durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der
207 anwesenden Mitglieder desselben in einer Sitzung desselben aus diesem
208 ausgeschlossen werden.
209
210 d. Spätestens im Oktober des Geschäftsjahres ist das erste Inner Circle-Treffen mit
211 neuen Mitgliedern durchzuführen. Es ist zu gewährleisten, dass auch Personen,
212 die noch mindestens drei Jahre das Gymnasium besuchen werden,
213 aufgenommen werden.
214
215 e. Treffen des Inner Circles sind mindestens drei Tage im Voraus von dem/der
216 Generalsekretär(in) oder einer von ihm/ihr autorisierten Person via Email oder
217 in einer anderen angemessenen Form einzuberufen.
218
219 f. Der Inner Circle wählt aus seinem Kreis eine(n) weitere(n) Kassenprüfer(in).
220 Der/die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählte Kassen-
221 prüfer(in) ist dazu berechtigt, beim Treffen des Inner Circles anwesend zu sein
222 und vorzusprechen.
223
224 g. Die Leitung des Treffens hat der/die Generalsekretär(in) oder eine von ihm/ihr
225 autorisierte Person inne. Es soll für jedes Treffen ein Protokoll geführt werden.
226
227 h. Der Inner Circle und das Sekretariat arbeiten den Themenkatalog (Agenda) für
228 die nächste OLMUN aus.
229
230 i. Ein Austritt aus dem Inner Circle ist jederzeit durch Mitteilung per Email oder
231 schriftlich an den/die Generalsekretär(in) möglich.
232

233 (6) Der Ältestenrat

234

- 235 a. Der Ältestenrat besteht aus allen Mitgliedern des Vereins, die bereits entweder
236 den Posten des/der Generalsekretär(in) oder des/der Präsident(in) der
237 Vollversammlung innehatten. Der Eintritt in den Ältestenrat findet mit dem
238 Ausscheiden aus dem Inner Circle automatisch statt, wenn dieser nicht durch
239 eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Vereins der

Mitgliederversammlung untersagt wurde. Die Mitgliedschaft soll von da an fünf Jahre dauern.

- b. Die Mitgliederversammlung kann für ein Jahr zusätzliche Mitglieder in den Ältestenrat wählen. Dies muss geschehen, wenn der Ältestenrat weniger als fünf Mitglieder hat. Es dürfen jedoch nicht mehr als zehn Personen zugleich Mitglied im Ältestenrat sein.
- c. Mitglieder des Ältestenrats müssen Mitglied des Vereins sein, dürfen aber nicht Mitglied im Inner Circle sein.
- d. Der Ältestenrat soll im Anschluss an jede ordentliche Mitgliederversammlung eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in) wählen.
- e. Dem Ältestenrat soll die Buchführung des kompletten Geschäftsjahres mindestens einen Tag vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Alle Mitglieder unterliegen diesbezüglich der Schweigepflicht.
- f. Alle Wahlen und Abstimmungen werden im Ältestenrat schriftlich (elektronisch) durchgeführt, indem die Mitglieder ihre Stimme dem/der Vorsitzenden zuschicken. Erreicht das abgegebene Votum den/die Vorsitzende(n) nicht innerhalb von sieben Tagen, so ist diese Stimme als ungültig zu werten.
- g. Ein Austritt aus dem Ältestenrat ist jederzeit durch Mitteilung per Email oder schriftlich an dessen Vorsitzende(n) möglich.
- h. Alle Beschlüsse des Ältestenrats werden von der/dem Vorsitzenden oder einer von ihm/ihr autorisierten Person in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll ist durch die/den Vorsitzende(n) zu unterschreiben. Die Protokolle sind dem Sekretariat zur Verfügung zu stellen.

(7) Postenverteilung

- a. Posten sind alle offiziellen Positionen der OLMUN, außer der Mitgliedschaft im Inner Circle und den Ämtern des Sekretariats.
- b. Das Sekretariat muss bis Ende Dezember des laufenden Geschäftsjahres die Bewerbungsfrist eröffnen. Die Bewerbungen sind schriftlich oder elektronisch an das Sekretariat zu richten. Mitglieder des Inner Circles sind dazu berechtigt, von dem/der Bewerber(in) eine mündliche Begründung seiner/ihrer Bewerbung zu verlangen.
- c. Das Sekretariat wählt anhand der eingegangenen Bewerbungen und der durchgeführten Gespräche mit Bewerber(n)/innen ihre Wunschkandidaten zur Postenbesetzung aus. Jeder Besetzung von Posten muss einzeln in einer Sitzung des Inner Circles mit mindestens der Hälfte der Stimmen aller anwesenden

Mitglieder zugestimmt werden. Ist dies in zwei Wahlgängen nicht geschehen, wird gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

- d. Posteninhaber sind dazu verpflichtet, alle offiziellen Dokumente (z.B. Rechnungen oder behördlichen Schriftverkehr) ihres Zuständigkeitsbereiches an den/die Generalsekretär(in) weiterzuleiten. Alle Dokumente des Vereins, aus denen Ansprüche entstehen können, müssen mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden.

§ 8 Die Ombudspersonen

(1) Wahl:

- a. Zwei Ombudspersonen werden für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt.
- b. Mit der Wahl einer der neuen Ombudspersonen werden die Vorgänger/-innen automatisch abgesetzt.
- c. Die Ombudspersonen dürfen neben ihrem Amt mit Ausnahme einer Mitgliedschaft im Ältestenrat, kein anderes Amt innehaben. Lediglich eine Ombudsperson darf aktives Mitglied im Inner Circle sein.
- d. Die Ombudspersonen werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit gewählt.
- e. Bei Wegfall muss eine neue Ombudsperson innerhalb eines Monats in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden.
- f. Die Aufstellung zur Wahl muss durch Vorschläge der Anwesenden bei der Mitgliederversammlung erfolgen. Vorschläge des für das neue Geschäftsjahr gewählten Sekretariats sind ausdrücklich untersagt.
- g. Jedes Mitglied des Inner Circles kann einen Antrag auf die Abwahl einer Ombudsperson gegenüber dem Sekretariat stellen. Das Sekretariat entscheidet mit einer drei Fünftel Mehrheit über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, bei welcher die Ombudsperson mit einer zwei Drittel Mehrheit abgewählt werden kann.

(2) Aufgaben:

- a. Die Ombudsperson haben gegenüber dem Sekretariat eine Kontrollfunktion bezüglich der Einhaltung der Satzung und dürfen jederzeit ein Treffen mit dem Sekretariat einfordern.
- b. Die Ombudspersonen legen bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über ihre Tätigkeiten vor.
- c. Die Ombudspersonen sind für das Zusammenstellen eines Teams aus Vertrauenspersonen und deren Ausbildung zuständig.

- 335 d. Während der OLMUN-Woche sind die Ombudspersonen Haupt-
336 ansprechpartner/-innen und Koordinator/-innen der Vertrauenspersonen.
337
338 e. Die Ombudspersonen unterliegen jeweils einer Schweigepflicht. Diese kann
339 durch die betroffene/-n Person/-en aufgehoben werden.
340

341 (3) Befugnisse:

- 342 a. Verstößt ein Vereinsmitglied oder ein/eine Teilnehmer/-in der Veranstaltung
343 des OLMUN e. V. gegen die Satzung und/oder fügt dem Verein oder seinen
344 Mitgliedern Schaden zu, können die Ombudspersonen Ordnungsmaßnahmen
345 gegen verhängen. Ein Verstoß gegen die Grundsätze des Vereins liegt unter
346 anderem vor, wenn ein Mitglied des Vereins oder ein/eine Teilnehmer/-in sich
347 gegenüber einem anderen Mitglied des Vereins oder einem/einer Teilnehmer/-
348 in unangemessen verhält.
349
350 b. Ordnungsmaßnahmen durch die Ombudspersonen sind in folgenden
351 Abstufungen zu vollziehen:
352
353 i. Verwarnung
354 ii. Verweis von einzelnen Veranstaltungen des OLMUN e. V.
355 iii. Befristeter Ausschluss oder Beschränkung der Teilnahme an jeglichen
356 Veranstaltungen des OLMUN e. V.
357 iv. Befristete Aberkennung von Ämtern
358
359 c. Maßnahmen des 1. und 2. Grades sind ohne Absprache und Einstimmigkeit
360 zwischen den beiden Ombudspersonen, von einer der beiden ausführbar.
361 Maßnahmen des 3. und 4. Grades sind nur mit Einstimmigkeit beider
362 Ombudspersonen und Zustimmung von drei Fünftel des Sekretariats
363 ausführbar.
364
365 d. Maßnahmen des 3. und 4. Grades sind gegenüber dem Sekretariat nur durch
366 Beschlüsse einer Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit
367 möglich. Maßnahmen des 4. Grades sind nur mit Zustimmung von drei Fünftel
368 des Sekretariats möglich.
369

370 **§ 9 Austritt**
371

372 Ein Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss schriftlich oder
373 per Email eingereicht werden. Wird ein Antrag auf Vereinsaustritt im laufenden
374 Geschäftsjahr gestellt, kann der/die Generalsekretär(in) auf Verlangen des
375 austretenden Mitglieds entscheiden, dass dieser unmittelbar in Kraft tritt.
376

377 **§ 10 Ausschluss**
378

- 379 (1) Mitglieder des Vereins können bei einer Mitgliederversammlung durch eine Mehrheit
380 von zwei Dritteln aus dem Verein ausgeschlossen werden.
381
382 (2) Um ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen, ist es notwendig einen begründeten

Antrag auf Ausschluss beim Vereinsvorstand einzureichen. Die Verfahrenspersonen haben das Recht, sich in der Angelegenheit zu äußern.

- (3) Eine kurzfristige Suspendierung eines Vereinsmitglieds ist durch das Sekretariat möglich. In diesem Fall ist der Verein schriftlich oder per Email innerhalb von 14 Tagen begründet in Kenntnis zu setzen. Die Suspendierung ist bis zu einem Widerruf durch den Inner Circle gültig. Eine Aufhebung bedingt eine 2/3-Mehrheit.

§ 11 Finanzen

- (1) Das gesamte Finanzvermögen des Vereins ist in zwei Bereiche einzuteilen, nämlich einen „MUN-Etat“ und ein „Ältestenratskonto“.
- (2) Den MUN-Etat bilden die Finanzen, die für die Organisation und Durchführung der OLMUN zur Verfügung stehen. Hierzu zählen Spenden, Sponsorengelder und Teilnehmerbeiträge. Über diesen verfügen der/die Generalsekretär(in) und der/die Schatzmeister(in). Ihm fließen alle Einnahmen zu.
- (3) Das Ältestenratskonto bilden die Finanzen, auf die nur zugegriffen werden darf, wenn trotz aller Sparmaßnahmen mit dem MUN-Etat allein die OLMUN nicht finanziert werden kann. Ihm fließen auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung eventuelle Überschüsse aus Vorjahren zu. Über ihn verfügt der Ältestenrat. Die Bildung einer kurzfristigen Rücklage vom MUN-Etat auf dem Ältestenratskonto sowie deren Rücktransfer ist ohne Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung möglich.
- (4) Der/die Generalsekretär(in) und der/die Schatzmeister(in) dürfen bis zu einer Höhe von 250,00 € Ausgaben frei tätigen oder bei Ausgaben bis zu dieser Höhe Personen beauftragen, diese zu tätigen. Bei höheren Beträgen ist eine Zustimmung für die Ausgaben durch den Inner Circle notwendig. Der Inner Circle darf während der Genehmigung einer Ausgabe Auskünfte über diese verlangen. Darüber hinaus ist der Inner Circle nicht berechtigt, Angaben über Finanzen zu verlangen.
- (5) Der Ältestenrat verfügt über Zugriffe auf das Ältestenratskonto, wenn durch absolute Mehrheit seiner Mitglieder eine Zustimmung erfolgt; Stimmenthaltungen sind als ungültige Stimmen zu werten. Nur der Ältestenrat kann der Aufnahme von Krediten zustimmen. Die Mitglieder des Ältestenrates können jederzeit Einsicht in die Buchführung verlangen.
- (6) Alle Mitglieder des OLMUN e. V. werden jährlich auf die Möglichkeit einer freiwilligen Spende hingewiesen. Die Höhe des Beitrags liegt ausschließlich im Ermessen des/der Spender(in). Der/die Generalsekretär(in) kann auf Wunsch des/der Spender(in) eine Spendenbescheinigung ausstellen.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zu jedem Geschäftsjahr eine(n) Kassenprüfer(in). Der Inner Circle wählt unabhängig von der Mitgliederversammlung eine(n) weitere(n)

Kassenprüfer(in) aus seinem Kreis. Die Amtszeit beider Kassenprüfer(innen) endet mit der des Sekretariats.

(2) Der/die Schatzmeister(in) ist dazu verpflichtet, über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen. Den Kassenprüfern ist jederzeit Zugang zur Buchführung zu gewährleisten.

(3) Beide Kassenprüfer/innen sind dazu verpflichtet, zweifelhafte Finanzvorgänge gegenüber der Mitgliederversammlung offen zu legen.

§ 13 Nachhaltigkeit

In Anbetracht seiner Vorbildfunktion für viele junge Menschen bemühen sich sämtliche Mitglieder des Inner Circle während Veranstaltungen des OLMUN e.V. möglichst ressourcenschonend und nachhaltig zu handeln. Solange die finanzielle Möglichkeit besteht, eine umweltfreundlichere Alternative für die zur Durchführung der OLMUN notwendigen Produkte zu kaufen, sollte dies im Sinne der Nachhaltigkeit, wann immer möglich, getan werden.

§ 14 Der Oldenburg Model United Nations e.V. als Teil des Jungen UNO Netzwerkes Deutschland e.V. (JUNON)

(1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine(n) Delegierte(n) sowie eine(n) stellv. Delegierte(n) zu den Delegiertenversammlungen des JUNON e.V. Neben der Teilnahme an den Delegiertenversammlungen fungieren die beiden Delegierten auch als Ansprechpartner für den JUNON e.V. und interessierte Mitglieder des OLMUN e.V. In dieser Funktion geben sie Informationen und Angebote des Netzwerkes sowie seiner Arbeits- & Projektgruppen an den OLMUN e.V. weiter. Sie erhalten drei Viertel der Kosten, die ihnen für Fahrten, Übernachtungen und Verpflegung in dieser Funktion entstehen, vom OLMUN e.V. erstattet.

(2) Zu sonstigen Veranstaltungen des JUNON e.V. entsendet das Sekretariat Vereinsmitglieder, sofern der Zweck der jeweiligen Veranstaltung der Arbeit des OLMUN e.V. zuträglich ist. Auch diese Vereinsmitglieder bekommen drei Viertel der Kosten, die ihnen dabei für Fahrten, Übernachtungen und Verpflegung entstehen, vom OLMUN e.V. erstattet. Der Verein begrüßt es zudem, wenn sich weitere Mitglieder aus persönlichem Interesse in die Arbeit des JUNON e.V. einbringen.

§ 15 Logo

Es existiert ein offizielles Logo des OLMUN e. V.. Änderungen am Logo des Vorjahres, die nicht die Jahreszahl betreffen, müssen von einer absoluten Mehrheit einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 16 Geschäftsordnung

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Vorstandssitzungen sind für die Mitglieder öffentlich. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes kann die

Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Ältestenrat ist zu allen öffentlichen Vorstandssitzungen ordnungsgemäß einzuladen. Er hat das Recht, an diesen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Änderungen der Geschäftsordnung des Vorstandes dürfen nur erfolgen, wenn der Ältestenrat zuvor angehört wurde. Die Anhörung kann mündlich in der Vorstandssitzung oder schriftlich erfolgen. Die Stellungnahme des Ältestenrats ist dem Vorstand vor Beschlussfassung zur Kenntnis zu geben. Über die Ergebnisse der Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt. Dieses ist allen Mitglieder auf Anfrage innerhalb von zwei Wochen bereitzustellen.

§ 17 Änderung der Satzung

- (1) Diese Satzung kann geändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung einer Änderung zustimmen.
- (2) Betrifft die Änderung den Zweck des Vereins, müssen zusätzlich zwei Drittel der Mitglieder des Inner Circles und zwei Drittel der Mitglieder des Ältestenrates dieser Änderung zustimmen.

§ 18 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins oder die Änderung seines gemeinnützigen Zwecks kann nur in einer eigens einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an UNICEF und UNESCO, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige/mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 19 Inkrafttreten

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16. August 2025 beschlossen. Sie ersetzt die Satzung vom 17. August 2024 und enthält die in den letzten Jahren beschlossenen und noch nicht zum Register angemeldeten Änderungen.